

Gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Oberstufenschule Weiningen wird nachstehende Besoldungsverordnung für die Behördenmitglieder erlassen.

1.            Allgemeine Bestimmungen

Diese Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung der Schulpflegemitglieder der Oberstufenschulgemeinde Weiningen.

2.            Behördenentschädigung pro Schuljahr

Die Entschädigungen für die Behördenmitglieder betragen

Präsident/in	Fr. 21'000.--
Mitglied je	Fr. 13'000.--
Zulage Vizepräsident/in	Fr. 2'000.--

3.            Zusatzentschädigungen

Die Schulpflege kann einzelnen ihrer Mitgliedern für die ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen zusprechen, insbesondere für

Baukommissionspräsident/in  
Bauherrenvertretung  
Mitarbeiterbeurteilung  
andere Zusatzaufgaben

4.            Sitzungs- und Taggelder

Die Sitzungs- und Taggeldentschädigungen betragen:

Sitzungsgeld pro Sitzung	Fr. 60.--	(Doppelsitzung ab dritter Stunde)
Sitzungsgeld pro Halbtage	Fr. 120.--	
Sitzungsgeld pro Tag	Fr. 220.--	

5.            AHV-Beiträge

Die AHV-Beiträge für Entschädigungen und Sitzungsgelder der Schulpflegemitglieder werden vollumfänglich durch die Schulgemeinde getragen.

6.            Spesen

Alle Behördenmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung ihrer Spesen. Die Schulpflege erlässt ein Reglement, welches die Vergütung für Auslagen in Ausübung des Amtes und bei Weiterbildungen regelt. Dabei kann sie Pauschalen festlegen (bspw. Kilometerentschädigung, Telefonpauschale).

7. Entschädigungen Dritter

Die Oberstufenschulpflege regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder sowie Spesenansätze für Dritte (Rechnungsprüfungskommission, Lehrpersonen, Angestellte, Auswärtige etc.) für die Teilnahme an Sitzungen, besondere Aufgaben und Projekte.

8. Vollzugsverordnung

Die Schulpflege kann zu Detailfragen der Entschädigungen und Sitzungsgelder eine Vollzugsverordnung erlassen.

9. Rechtskraft

Diese Besoldungsverordnung tritt rückwirkend ab Schuljahr 2008/09 in Kraft.